

19.12.85

Fz

-1-

Verordnung

der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung
des Feststellungsgesetzes****A. Zielsetzung**

Nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes sind Schäden, die an Einheitswertvermögen (Grundbesitz, Betriebsvermögen) entstanden sind, mit einem Ersatzeinheitswert anzusetzen, wenn ein Einheitswert nicht mehr bekannt oder ein solcher nicht festgestellt worden ist. Die Wertzahlen zur Ermittlung solcher Ersatzeinheitswerte sind in mehreren Verordnungen festgelegt, die - vor allem wegen des Zuzugs von Aussiedlern - laufend auf den neuesten Stand gebracht werden müssen. Seit der letzten Ergänzung der Verordnungen am 25. März 1983 sind zahlreiche Schadensfälle bekanntgeworden, die eine Fortschreibung der Verordnungen um weitere Wertzahlen erforderlich machen.

B. Lösung

Festlegung der Wertzahlen für die einzelnen Ersatzeinheitswert-Verordnungen, soweit sich die Notwendigkeit ihrer Ergänzung bis Mitte 1985 ergeben hat.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

19.12.85

Fz

-2-

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung
des Feststellungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 - (44) - 533 26 - Fe 12/85

Bonn, den 19. Dezember 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Verordnungen
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes

mit Vorblatt, Begründung und den Anlagen A bis E.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Y. E. Jm

B

- 1 -

Verordnung
zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung
des Feststellungsgesetzes

Vom 1985

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), beide Vorschriften geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1975 (BGBl. I S. 401), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der 3. FeststellungsDV

Die Anlage (Verzeichnis der Kreis-Hektarsätze und der Gebiets-Hektarsätze) zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. März 1983 (BGBl. I S. 389), wird entsprechend den Anlagen A und B dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Änderung der 5. und 9. FeststellungsDV

Die Anlage 2 (Verzeichnis der Haupt-Flächenwerte zur Ermittlung des Regelwerts beim Flächenwertverfahren) der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. März 1983 (BGBl. I S. 389), und

die Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis mit Boden-Flächenwert und Gebäude-Wertklasse) der Neunten Verordnung zur Durch-

führung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. März 1983 (BGBl. I S. 389), werden entsprechend der Anlage C zu dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 3

Änderung der 10. FeststellungsDV

Die Anlage 5 (Kreisverzeichnis mit Angabe der Pausch-Hektarsätze) der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. März 1983 (BGBl. I S. 389), wird entsprechend der Anlage D zu dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 4

Änderung der 16. FeststellungsDV

Die Anlage 1 Buchstabe B (Gebiets-Ertragsrichtzahlen der Flußfischereibetriebe) der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 25. März 1983 (BGBl. I S. 389), wird entsprechend der Anlage E zu dieser Verordnung geändert und ergänzt.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6Inkrafttreten

Die Artikel 1 bis 4 treten jeweils mit Wirkung vom Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der durch sie geänderten Verordnungen in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Anlage A

(zu Artikel 1)

Kreis-Hektarsätze

Gebiet (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	Kreis- bzw. Gebiets- Hektarsatz RM
1	2

Italien

Provinz

Livorno

Portoferraio (Insel Elba)

500

Norwegen

Kreis

Alesund

500

Rumänien

Teilgebiet Siebenbürgen

Kreis

Gilau

460

Gebiets-Hektarsätze

Gebietsbereich (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	Spalte	RM
1	2	3

Brasilien

Gebiet

Minas Gerais

9 a

140

Guatemala

Gebiet

Escuintla

2

450

3

240

8 f

260

14 a

130

17 b

20

17 c

4

Suchitepequez

4

420

5

220

Indonesien

Gebiet

Sumatra Westküste

8 c

250

Verzeichnis der Haupt-flächenwerte zur Ermittlung des Regelwerts
beim Flächenwertverfahren (5. Feststellungsverfahren) und Gemeindeverzeichnis mit Boden-flächenwert
und Gebäude-Wertklasse (9. Feststellungsverfahren)

Gemeinde (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	A l t b a u e n Flächenwert für 1 m ² Gesamtgeschosßfläche				N e u b a u e n		Boden-flächenwert		Gebäude-Wert- klasse	
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilienhäuser		Mietwohn- grundstücke und gemischt- genutzte Grundstücke		Ein- familien- häuser RM	Leitwert RM		Grenzwert RM
	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit Abgeltungsbetrag RM	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit Abgeltungsbetrag RM	RM					
J	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<u>Brasilien</u>										
Campo Grande	-	27	-	47	40	62	2,5	6	7	
Passeo Quatro	-	23	-	43	36	58	1,3	2,5	9	
<u>Italien und Istrien</u>										
Portoferraio (Insel Elba)	-	30	-	52	42	69	2	6	7	
<u>Lothringen</u>										
Farschweiler	-	28	-	48	41	65	1,8	3,5	9	
<u>Norwegen</u>										
Skodje (Kreis Alesund)	-	25	-	44	38	59				
<u>Ostoberschlesien</u>										
Havirov	-	32	-	54	44	72				
Rumänien	-	27	-	47	41	63	3	7	7	
Borse										
<u>Vereinigte Staaten von Nordamerika</u>										
Indianapolis, Ind.	-	38	-	67	59	89	6	150	2	
New York										
Manhattan										
Postbezirk (Postal Zone) 27	-	51	-	84	80	106	7	300	0	

Kreisverzeichnis mit Angabe der Pausch-Hektarsätze

Gebiet (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	Spalte	RM
1	2	3

Vertreibungsgebiet Argentinien

Heimatauskunftsstelle 34

Gebiet

El Gran Chaco und andere Gebiete
nördlich des 30. Breitengrades

9 30

für die Holzarten Eukalyptus,
Guajakbaum, Anakardiazeeen und
andere Laubbäume, Araukarien,
Gelbkiefern und andere Nadel-
hölzer

5 a 40

5 b 70

Vertreibungsgebiet Brasilien

Heimatauskunftsstelle 34

Gebiet

Minas Gerais

9 30

für die Holzarten Eukalyptus,
bras. Zedern, Araukarien

5 a 40

5 b 70

Norwegen

Kreis

Alesund

2 a 90

2 b 150

3 a 200

3 b 340

7 a 80

7 b 130

B. Gebiets-Ertragsrichtzahlen der Flußfischereibetriebe

Gebiet (Vertreibungsgebiet/Heimatgebiet)	Gebiets- Ertrags- richtzahl der Flußfischerei- betriebe
1	2

Italien und Istrien

I. Ä n d e r u n g e n

- a) In Spalte 1 wird zwischen "Italien und Istrien" und "1. Die Ahr (im Ahrntal)" eingefügt "Heimataus-kunftstelle 16"
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden Nummern 3 bis 12

II. E r g ä n z u n g

- 2. Der Antholzer Bach von Antholz-Mittertal bis zur Einmündung in die Rienz

Begründung

Die von der Bundesregierung aufgrund des § 12 Abs. 2 und des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Feststellungsgesetzes für die Ermittlung von Ersatzeinheitswerten bei Schäden in den Vertreibungsgebieten erlassenen Rechtsverordnungen - die 3. FeststellungsDV für das landwirtschaftliche Vermögen, die 5. und 9. FeststellungsDV für das Grundvermögen, die 10. FeststellungsDV für das forstwirtschaftliche Vermögen und die 16. FeststellungsDV für das Fischereivermögen - bedürfen laufend der Ergänzung, die sich insbesondere durch Bekanntwerden von Schadensanträgen und von neu ermittelten Tatbeständen bei der Bearbeitung der Schadensfälle ergeben. Die vorliegende Verordnung ergänzt insoweit die bisher erlassenen Ersatzeinheitswertverordnungen um weitere Wertzahlen (Artikel 1 bis 4).

Eine gleichmäßige Behandlung in allen Schadensfällen und bei allen Schadensberechnungen macht es erforderlich, die Änderungsvorschriften mit Wirkung vom Inkrafttreten der grundlegenden Verordnungen ab anzuwenden. Eine entsprechende Regelung enthält Artikel 6.

Die vorgeschlagenen Änderungen verursachen keine Mehraufwendungen, weil sie lediglich der näheren Ausgestaltung von Grundsätzen dienen, die im Gesetz festgelegt sind. Insofern ergeben sich auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau.

21.02.86

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung
des Feststellungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.